1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 134
- Teilplan 2 -
Suderwich - Alter Dorfkern -

Textlicher Teil (Ergänzung)

1.1 Gliederung der Nutzung in MI-Gebieten

Gem. § 1 Abs. 4,8 und 9 BauNVO wird festgesetzt, daß auf der eingeschossig überbaubaren Grundstücksfläche des MI-Gebietes an der Ostseite der Schulstraße und an der Südseite der Straße Am Alten Kirchplatz nur Einrichtungen gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 1, 3 und 4 BauNVO zulässig sind.

1.2 Gliederung der Nutzung in MD-Gebieten

Gem. § 1 Abs. 4,8 und 9 BauNVO wird festgesetzt, daß auf der eingeschossig überbaubaren Grundstücksfläche des MD-Gebietes an der Ostseite der Lülfstraße nur Eirichtungen gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 1,2,3,4und 6 BauNVO zulässig sind.

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBLI S.2253) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBLI S.127).

Die Zustimmungen der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer sowie der Träger öffentlicher Belange liegen vor. Recklinghausen, den 10.12.1990 Der Stadtdirektor I.A. Stallknecht	Diese vereinfachte Änderung ist gem. § 10 i.V.m. § 13 Abs.1 des Baugesetzbuches durch den Rat der Stadt Recklinghausen am 17. 12. 1990 als Satzung beschlossen worden. Recklinghausen, den 10. 1. 1991 Der Bürgermeister	Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 des Baugesetzbuches im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen vom 15.1.1991 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich. Recklinghausen, den 17. 1. 1991 Der Stadtdirektor I.A. Städt. Obervermessungsrat

9.Ausfertigung